

Schulzahnpflegeverordnung

Gesetzliche Grundlagen: Art. 60 Volksschulgesetz

Grundsätzliches, Ausgangslage

Mit der Revision des Volksschulgesetzes (VSG) und der neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden fällt die Schulzahnpflege ab 1. Januar 2002 in die alleinige Zuständigkeit der Gemeinden.

Schulzahnarzt

Die Wahl des Zahnarztes ist frei.

Schulzahnpflegeinstruktor/in

Der Gemeinderat wählt zur Ergänzung der Zahnprophylaxe durch die Lehrkräfte eine/n Schulzahnpflegeinstruktor/in, welche/r jährlich eine Lektion stufengerechten Zahnpflegeunterricht an allen Kindergarten- und Primarschulklassen erteilt.

Schulzahnpflegeleiter/in

Der/die Schulzahnpflegeleiter/in ist für die administrativen Arbeiten der Schulzahnpflege zuständig. Er/sie koordiniert den Einsatz des/der Schulzahnpflegeinstruktor/in. Die Leitung obliegt dem Schulsekretariat.

Organisation

Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind im ersten Schulhalbjahr selbständig beim Zahnarzt an. Nach abgeschlossener Behandlung ist das entsprechende Formular dem Schulsekretariat bis Ende April abzugeben.

Kostenbeteiligung an jährliche Kontrolluntersuchung

Die Gemeinde Rapperswil BE übernimmt im Rahmen der Schulzahnpflege die Untersuchungskosten für alle Schulkinder, die in der Gemeinde Rapperswil BE Wohnsitz haben. Bei Untersuchungen, die nicht nach dem Zahnflegetarif abgerechnet werden, gehen die Mehrkosten voll zu Lasten der Erziehungsberechtigten.


Beiträge an kieferorthopädische Behandlungskosten

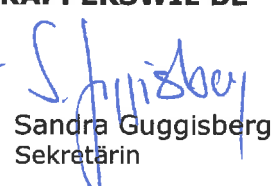
An spezielle Zahnbehandlungen (Abnormitäten, Kieferorthopädie) werden ausserhalb der ordentlichen Sozialhilfetarife keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet.

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 27. Juni 2022. Sie wurde durch den Gemeinderat Rapperswil BE am 19. Februar 2024 beschlossen und tritt per 1. August 2024 in Kraft.

3255 Rapperswil BE, 19. Februar 2024

GEMEINDERAT RAPPERSWIL BE


Jolanda Streun
Präsidentin


Sandra Guggisberg
Sekretärin